

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3719](#) von Urs Schneider: «Auswirkung des Vertragspaket Schweiz – EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion»

2026/3719

vom 5. Mai 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. Februar 2026 reichte Urs Schneider die Interpellation [2026/3719](#) «Auswirkungen des Vertragspaket Schweiz – EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Verhandlungen über ein neues institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) betreffen zahlreiche Wirtschafts- und Politikbereiche – darunter auch die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist für die Ernährungssicherheit, die Kulturlandschaft und die dezentrale Besiedelung unseres Kantons von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig drohen mit einer weitergehenden Rechtsübernahme (z. B. bei Pflanzenschutz, Tierwohl, Marktzugang, gentechnisch veränderten Organismen [GVO] oder Agrarimporten) erhebliche Einflüsse auf Produktion, Einkommen und Wettbewerbsfähigkeit. Der Bundesrat hat das Vertragspaket über das Rahmenabkommen mit der EU gemäss den Artikeln 45 und 55 der Bundesverfassung zuhanden der Kantone in die Vernehmlassung gegeben. Die Landwirtschaft ist zwar nicht von einer dynamischen Rechtsübernahme von EU-Recht betroffen. Jedoch wechselt vieles vom Landwirtschafts- ins Lebensmittelabkommen, was dann wiederum zu Sanktionen in der Landwirtschaft führen kann. Im Hinblick auf seine Interpretation wird der Regierungsrat gebeten, die Auswirkungen insbesondere im Landwirtschaftssektor und in der Lebensmittelproduktion im Kanton BL zu erläutern:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen eines institutionellen Rahmenabkommens auf die Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen und auf die Landwirtschaft in unserem Kanton? Welche Vorschriften sind mit der Annahme des EU-Rahmenabkommens für die landwirtschaftliche Produktion zu übernehmen?*
- 2. Verpflichtet das EU-Rahmenabkommen auch zur Übernahme des Freihandelsabkommens Mercosur-Deal der EU und welche Auswirkungen hat dies auf die produzierende Landwirtschaft bei uns?*
- 3. Sind die Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann zu befolgen, wenn die Produkte nur im Inland bzw. ausserhalb der EU vermarktet werden? Rechnet der Regierungsrat damit, dass durch ein Rahmenabkommen der*

Marktzugang für Agrarimporte aus der EU erleichtert würde und dadurch zusätzlicher Preisdruck auf die Landwirtschaft in unserem Kanton entsteht?

4. Werden die deutlich niedrigeren Standards bezüglich Tierschutzes und Produktequalität von den Baselbieter Tierhaltern aus der EU übernommen?

5. Welche landwirtschaftsrelevanten EU-Bestimmungen (z. B. Pflanzenschutz, Tierhaltung, Gentechnik, Lebensmittelstandards) müssten nach aktuellem Verhandlungsstand übernommen werden, und wie würden sich diese auf hiesige Betriebe auswirken?

6. Wird das Gentech-Verbot nach neuem EU-Recht bei uns aufgehoben?

7. Wird es für Schweizer Käsereien weiterhin möglich sein, Rohmilchkäse und andere Produkte aus Rohmilch zu produzieren?

8. Könnten EU-Kompatibilitätsvorgaben Einfluss auf das schweizerische Direktzahlungssystem oder auf spezifische Förderprogramme des Kantons haben? Würde eine Angleichung an EU-Normen zusätzlichen administrativen Aufwand oder Kontrollkosten für Kanton und Betriebe verursachen?

9. Sieht das EU-Rahmenabkommen die Übernahme des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor? Welche Betriebe wären in unserem Kanton davon betroffen? Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung zu rechnen? Wer würde die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen? Mit welchem Stellenbedarf wäre dafür zu rechnen?

10. Sieht der Regierungsrat in einer stärkeren Anbindung an den EU-Binnenmarkt Risiken für die Ernährungssicherheit oder den Selbstversorgungsgrad der Schweiz?

11. Beinhaltet das Rahmenabkommen auch die EU-Verordnung Nr. 852/2004, wonach bei Anlässen der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe zu deklarieren sind? Welche Auswirkung hätte dies auf Vereinsanlässe, Dorffeste, Marktstände, Hofläden usw.?

12. Inwieweit hätten die Verträge mit der EU – insbesondere die Auflagen bezüglich staatlicher Beihilfen – Auswirkungen auf die Führung des Landwirtschaftsbetriebes und Ausbildungszentrums Ebenrain?

13. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Interessen der Baselbieter Landwirtschaft in die Bundesverhandlungen einzubringen?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft und in der Folge auch die auf die Schweizer Landwirtschaft abgestimmte Agrarpolitik unterscheidet sich stark von der Gemeinsamen Agrarpolitik Europas (GAP). Diverse Gründe führten zu diesen Unterschieden, so etwa das unterschiedliche Kostenumfeld und Preisniveau, die strukturellen Unterschiede der Landwirtschaftsbetriebe oder die agronomischen Voraussetzungen (Topographie, Boden, Bodenstruktur, Höhe über Meer) und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft (Selbstversorgungsgrad). Aus diesem Grund wurde die Agrarpolitik als Ganzes vom Vertrag ausgenommen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen eines institutionellen Rahmenabkommens auf die Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen und auf die Landwirtschaft in unserem Kanton? Welche Vorschriften sind mit der Annahme des EU-Rahmenabkommens für die landwirtschaftliche Produktion zu übernehmen?

Mit dem Vertragswerk mit der Bezeichnung Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» oder kurz Paket Schweiz-EU soll das geltende Landwirtschaftsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) auf die gesamte Lebensmittelkette erweitert werden. Massgebend ist dabei das ausgehandelte Änderungsprotokoll zum bestehenden Landwirtschaftsabkommen sowie das neue Protokoll zum Lebensmittelsicherheitsraum.

Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und zu den europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglicht der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen (Beispiel: Warnung vor gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln oder Futtermitteln für Heim- und Nutztiere). Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert die Beteiligung der Schweizer Agrar- und Lebensmittelwirtschaft am EU-Binnenmarkt.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie im Veterinärbereich den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft. Neu wird darin auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Die Schweiz wird in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig bleiben. Auch der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt erhalten. An den bestehenden Anhängen des Landwirtschaftsabkommens von 1999 wurden keine Änderungen vorgenommen.

Wir stellen fest, dass sich das Verhandlungsergebnis im Bereich der Lebensmittelsicherheit innerhalb der von den Kantonen formulierten Grundsätzen bewegt.

2. Verpflichtet das EU-Rahmenabkommen auch zur Übernahme des Freihandelsabkommens Mercosur-Deal der EU und welche Auswirkungen hat dies auf die produzierende Landwirtschaft bei uns?

Das Paket Schweiz-EU hat keinen Zusammenhang mit dem Partnerschafts- und Handelsabkommen der EU mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Der EU-Rat hat dem Abkommen am 9. Januar 2026 zugestimmt. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, ist eine Zustimmung durch das Europäische Parlament sowie die Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Schweiz hat gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten (Norwegen, Liechtenstein und Island) bereits am 16. September 2025 ein Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen. Der Bundesrat hat das Abkommen am 25. Februar 2026 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sind die Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann zu befolgen, wenn die Produkte nur im Inland bzw. ausserhalb der EU vermarktet werden? Rechnet der Regierungsrat damit, dass durch ein Rahmenabkommen der Marktzugang für Agrarimporte aus der EU erleichtert würde und dadurch zusätzlicher Preisdruck auf die Landwirtschaft in unserem Kanton entsteht?

Wie bisher gilt: Für den Schweizer Markt produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nach den Vorschriften des Schweizer Rechts zu produzieren. Waren für einen Drittmarkt müssen den dortigen Vorschriften genügen.

Das Änderungsprotokoll zum bestehenden Landwirtschaftsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) ist massgebend. Darin ist festgehalten, dass die Souveränität der Schweiz in der Agrarpolitik gewahrt bleibt und der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente)

erhalten bleibt. In diesem Kontext rechnen wir nicht mit starken Veränderungen des Marktzugangs für Agrarimporte aus der EU; entscheidend bleibt die Ausgestaltung der agrarpolitischen Massnahmen durch die Schweiz selbst.

4. *Werden die deutlich niedrigeren Standards bezüglich Tierschutzes und Produktequalität von den Baselbieter Tierhaltern aus der EU übernommen?*

Es gelten weiterhin die Tierschutzstandards nach Schweizer Recht. Zur Absicherung der Schweizer Standards sind im Änderungsprotokoll zum Landwirtschaftsabkommen von 1999 wie auch im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit entsprechende Ausnahmen festgehalten. Die Schweiz kann auch zukünftig strengere Vorschriften im Tierschutzbereich erlassen. Es wird also keine Nivellierung der Schweizer Tierschutzstandards stattfinden, welche die Schweiz nicht selbst bestimmt.

5. *Welche landwirtschaftsrelevanten EU-Bestimmungen (z. B. Pflanzenschutz, Tierhaltung, Gentechnik, Lebensmittelstandards) müssten nach aktuellem Verhandlungsstand übernommen werden, und wie würden sich diese auf hiesige Betriebe auswirken?*

Grundsätzlich: Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin autonom. Es muss nichts übernommen werden. Ausgewählte Beispiele dazu sind nachfolgend aufgeführt.

- So ändern beispielsweise das Direktzahlungssystem und alle damit zusammenhängenden Vorschriften und Aufzeichnungspflichten nicht. Für die schweizerischen Standards beim Tierschutz und für das Gentechnik-Moratorium (de facto Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen) sind Ausnahmen festgehalten.
- Pflanzengesundheitsraum: Via autonomem Nachvollzug beteiligt sich die Schweiz schon heute am sogenannten europäischen Pflanzengesundheitsraum. Ziel des europäischen Pflanzengesundheitsraumes ist der (grenzüberschreitende) Verkehr von gesundem Pflanzenmaterial mit dem bestehenden Pflanzenpass-System sowie die koordinierte Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten (Federführung kantonale Pflanzengesundheitsdienste). Die Schweiz erhält mit dem Paket Schweiz-EU vollen Zugang zu diesem Pflanzengesundheitsraum, was unsere Vorwarnzeiten verbessert, bessere Stichproben an der Grenze erlaubt, die Versorgung mit gesundem Saatgut und Pflanzmaterial verbessert und Absatzmärkte für Schweizer Saatgut eröffnet.
- Zulassungsverfahren: Die Schweiz wird neu in das Europäische Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Produkte) eingebunden. Die Bewilligung der Wirkstoffe erfolgt auf EU-Niveau, wobei die einzelnen Länder, künftig also auch die Schweiz, mitreden können. Die Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzprodukte erfolgt auf Länderebene. Die Auswirkungen eines Produktes auf das Trinkwasser muss die Schweiz weiterhin autonom prüfen. Die Schweiz kann für ein Produkt zusätzliche Auflagen machen, um damit ihren rechtlich vorgesehen Schutz des Trinkwassers umzusetzen.

6. *Wird das Gentechnik-Verbot nach neuem EU-Recht bei uns aufgehoben?*

Das Protokoll Lebensmittelsicherheit des Pakets Schweiz-EU sieht Ausnahmeregelungen zur Absicherung von Schweizer Standards vor. Für das schweizerische Moratorium des Anbaus gentechnisch veränderter Nutzpflanzen ist eine solche Ausnahme verankert. Die Schweiz kann daher im Bereich gentechnisch veränderte Organismen (GVO) über ihren Standard autonom entscheiden.

7. *Wird es für Schweizer Käseereien weiterhin möglich sein, Rohmilchkäse und andere Produkte aus Rohmilch zu produzieren?*

Ja. Die Bestimmungen, welche seit den Bilateralen I und dem damals beschlossenen Käsefreihandel gelten, haben weiterhin Bestand.

8. *Könnten EU-Kompatibilitätsvorgaben Einfluss auf das schweizerische Direktzahlungssystem*

oder auf spezifische Förderprogramme des Kantons haben? Würde eine Angleichung an EU-Normen zusätzlichen administrativen Aufwand oder Kontrollkosten für Kanton und Betriebe verursachen?

Die Schweiz bleibt in ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Mit der Anpassung des Landwirtschaftsabkommens ändert sich bezüglich der Ausgestaltung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes wie auch der Kantone gegenüber heute nichts. Häufigkeit von und Aufwand für Kontrollen und Administration richten sich demnach nach den Vorgaben der Schweizer Agrarpolitik.

9. Sieht das EU-Rahmenabkommen die Übernahme des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor? Welche Betriebe wären in unserem Kanton davon betroffen? Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung zu rechnen? Wer würde die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen? Mit welchem Stellenbedarf wäre dafür zu rechnen?

Nein. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist nicht Bestandteil des Pakets Schweiz-EU.

10. Sieht der Regierungsrat in einer stärkeren Anbindung an den EU-Binnenmarkt Risiken für die Ernährungssicherheit oder den Selbstversorgungsgrad der Schweiz?

Der Netto-Selbstversorgungsgrad (nur inländische Futtermittel berücksichtigt) von Lebensmitteln ist mit 43 Prozent bereits heute relativ tief. Die Schweiz ist also für eine sichere Versorgung auf Importe angewiesen. Für die Ernährungssicherung in Zeiten gestörter Zufuhr ist eine Stärkung der Zusammenarbeit mit angrenzenden Ländern ein Vorteil. Der Grenzschutz (Zölle und Kontingente) für landwirtschaftliche Produkte bleiben wie bisher bestehen.

Das neue Protokoll Lebensmittelsicherheit vereinheitlicht die Zulassung und somit die Inverkehrbringung der für den landwirtschaftlichen Anbau und die Lebensmittelproduktion notwendigen Betriebsmittel und Hilfsstoffe. Das gilt neu nicht nur für die tierische Produktion, sondern auch für den Pflanzenbau. Die Versorgung des Schweizer Marktes, zum Beispiel im Bereich Pflanzenschutzmittel, wird damit verbessert.

Tierseuchen und invasive Schädlinge (z.B. Japankäfer) machen nicht an Landesgrenzen halt. Eine Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU stärkt den Schutz vor und die Bekämpfung von Tierseuchen und grosse wirtschaftliche Schäden anrichten können.

11. Beinhaltet das Rahmenabkommen auch die EU-Verordnung Nr. 852/2004, wonach bei Anlässen der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe zu deklarieren sind? Welche Auswirkung hätte dies auf Vereinsanlässe, Dorffeste, Marktstände, Hofläden usw.?

Die EU-Verordnung 852/2004 wurde bereits im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsabkommens gleichwertig in die Schweizer Gesetzgebung, insbesondere in die Hygieneverordnung (Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016, SR 817.024.1), überführt. Durch die Übernahme der EU-Verordnung 852/2004 in das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Pakets Schweiz-EU wird sich daher für Hofläden, Marktfahrende, Vereinsanlässe – oder beispielsweise für den Verkauf von Kuchen an einem Schulfest – in der Praxis gegenüber heute nichts ändern.

12. Inwieweit hätten die Verträge mit der EU – insbesondere die Auflagen bezüglich staatlicher Beihilfen – Auswirkungen auf die Führung des Landwirtschaftsbetriebes und Ausbildungszentrums Ebenrain?

Die Agrarpolitik ist vom Abkommen nicht betroffen, d. h. sowohl die Schweiz wie die EU bleiben in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitischen Massnahmen eigenständig. Das gesamte Thema der staatlichen Beihilfen wurde für die beiden Protokolle (Landwirtschaftsabkommen und

Lebensmittelsicherheit) aus dem Paket Schweiz-EU ausgeklammert. Es gibt somit keine Auswirkungen, auch für den Ebenrain nicht.

13. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Interessen der Baselbieter Landwirtschaft in die Bundesverhandlungen einzubringen?

Der Regierungsrat wird die bestehenden Möglichkeiten der Mitwirkung auf politischer Ebene wie auch auf Fachebene wahrnehmen, dies insbesondere im Rahmen von Stellungnahmen anlässlich der vom Bundesrat vorgelegten Vernehmlassungen bei Anpassungen der verschiedenen Regelwerke. Zudem findet eine Interessensvertretung durch Regierungsmitglieder auch in der Konferenz der Kantonsregierungen und in der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz statt.

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone. Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt. Diese wird derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrats vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet.

Für die innenpolitische Umsetzung werden die Interessen der Baselbieter Landwirtschaft bzw. die Interessen aller Akteure entlang der ganzen Lebensmittelkette auch in den spezifischen interkantonalen Fachgremien eingebracht.

Liestal, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich